

Weisung 202306004 vom 09.06.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202306004

Geschäftszeichen: FGL 21 – II-1313 / II-1314

Gültig ab: 01.07.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202212016 vom 21.12.2022 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\) und Fachlichen Weisungen § 32 SGB II](#)

Die Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II wurden überarbeitet und an die Rechtslage ab dem 01.07.2023 angepasst.


1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328) zum 01.07.2023 war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 31, 31a, 31b SGB II erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Änderung der Fachlichen Weisungen

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen



sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die
Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit
und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II.

Wesentliche Änderungen:

- Berücksichtigung des Kooperationsplans aufgrund der Neuregelung des § 15 SGB II
und der damit verbundenen Neufassung der Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1
Satz 1 Nr.1 SGB II durch das Bürgergeld-Gesetz zum 01.07.2023.
- Hinweis zur Bestimmung der Obergrenze von 30 Prozent in Fällen der Betroffenheit
verschiedener Regelbedarfsstufen.
- Ergänzung der Prüfkriterien der außergewöhnlichen Härte bei einer Minderung in
zweckgebundene Mehrbedarfe.
- Berücksichtigung der Regelung für Leistungsminderungen während des
Schlichtungsverfahrens durch die Neufassung des §15a durch das Bürgergeld-
Gesetz zum 01.07.2023.

2.2 Verfahrensinformationen

Die Neuregelungen des Bürgergeld-Gesetzes zum Kooperationsplan treten zum 01.07.2023
in Kraft. Bis Ende 2023 sind sukzessive im zweiten Halbjahr 2023 auslaufende
Eingliederungsvereinbarungen in Kooperationspläne zu überführen, vgl. § 65 Absatz 4
SGB II. Solange eine Eingliederungsvereinbarung nach dieser Vorschrift weiter besteht,
richten sich auch Leistungsminderungen nach § 31 Absatz 1 Nr.1 a.F., § 65 Absatz 6a
SGB II.

Für die Aufforderung zur Mitwirkung nach § 15 Absatz 5 oder 6 SGB II wird zeitnah eine
zentrale BK-Vorlage zur Verfügung gestellt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im Intranet/[Internet](#) veröffentlicht.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift